#### Satzung

## der Gemeinde Garching a.d. Alz über die Benutzung von

# öffentlichen Grünanlagen, den Kinderspielplätzen, dem Rathausplatz, dem Brunnenhof, dem Dorfplatz Wald a.d. Alz

vom 22. Dezember 2004

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl S. 272), erlässt die Gemeinde Garching a.d. Alz folgende Satzung:

# § 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung dient der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und zur Abwehr von verhaltensbedingten Gefahren und Störungen auf bzw. in den öffentlichen Grünanlagen, den Kinderspielplätzen, dem Rathausplatz, dem Brunnenhof und dem Dorfplatz Wald a.d. Alz.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Anlagen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Garching a.d. Alz zur allgemeinen Nutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Öffentliche Grünanlagen nach Abs. 1 sind die Grünflächen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Garching a.d. Alz unterhalten werden. Kinderspielplätze nach Abs. 1 sind die Flächen und Einrichtungen für Spiele im Freien, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Garching a.d. Alz unterhalten werden. Bolzplätze sind Kinderspielplätze im Sinne dieser Satzung.
- (4) Der Geltungsbereich dieser Satzung ist in den beiliegenden Lageplänen farbig gekennzeichnet. Die Lagepläne sind Bestandteile dieser Satzung.

# § 2 Verhalten in öffentlichen Einrichtungen

- (1) Die Benutzer der in § 1 genannten Anlagen haben sich so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
  - (2) Es ist insbesondere verboten:
    - 1. Bänke, Abfallkörbe u.a. Einrichtungen zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
    - 2. alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel in den Anlagenbereich zum dortigen Genuss zu verbringen oder sich zum Zwecke des Alkoholgenusses oder Genusses anderer berauschender Mittel aufzuhalten
      - oder niederzulassen, wenn dadurch Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen können.
      - Dies gilt nicht für gaststättenrechtlich genehmigte Freischankflächen.
    - 3. Grillgeräte zu benutzen sowie offene Feuerstellen zu errichten,
    - 4. das Zelten und Nächtigen,

- 5. Hunde auf Kinderspielplätzen frei umherlaufen zu lassen,
- 6. Hunde im Geltungsbereich dieser Satzung koten zu lassen,
- 7. Rundfunk-, Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen.

# § 3 Beseitigungspflicht

Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise im Geltungsbereich dieser Satzung einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, hat diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

#### § 4 Ausnahmen

Die Benutzung der in dieser Satzung genannten öffentlichen Einrichtungen über deren Zweckbestimmung hinaus bedarf der Erlaubnis Gemeinde Garching a.d. Alz. Im Einzelfall gilt die Genehmigung als erteilt, wenn die entsprechende gaststättenrechtliche bzw. sicherheitsrechtliche Genehmigung der Gemeinde Garching a.d. Alz vorliegt.

# § 5 Vollzugsanordnungen

- (1) Die Gemeinde Garching a.d. Alz kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung erlassen.
- (2) Den zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Anlagenbereich ergehenden Anordnungen der Gemeinde Garching a.d. Alz ist unverzüglich Folge zu leisten.

# § 6 Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt

- 1. den Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwider handelt oder
- 2. auf den von dieser Satzung erfassten öffentlichen Einrichtungen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Anlagen auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

# § 7 Zuwiderhandlungen

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Feistaat Bayern kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 € belegt werden, wer vorsätzlich
  - 1. die in §§ 2 und 3 aufgeführten allgemeinen Verhaltensvorschriften nicht befolgt oder Verboten zuwiderhandelt,
  - 2. einer aufgrund des § 5 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet oder
  - 3. einem gemäß § 6 ausgesprochenen Betretungsverbot zuwiderhandelt.

### § 8 Ersatzvornahme

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Anordnung und Ablauf der hierbei gesetzten Fristen an Stelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde Garching a.d. Alz beseitigt werden. Einer vorherigen Anordnung mit Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar oder Gefahr in Verzug ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustands im öffentlichen Interesse geboten ist.

#### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Garching a.d. Alz, den 22.12.2004

Reichenwallner

1. Bürgermeister